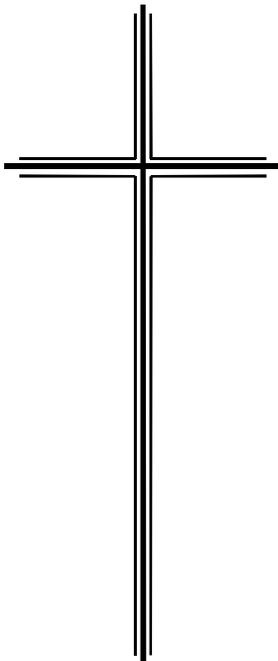


Nachruf



Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Herr Wilhelm Guthmann

verstorben ist.

Herr Guthmann war vom 01.09.1972 bis 31.05.2004 zuletzt als Sachgebietsleiter in der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Unterallgäu tätig.

Sein persönliches Engagement sowie sein zuverlässiges und verantwortungsvolles Handeln sicherten ihm Anerkennung und Wertschätzung.

Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser besonderes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Mindelheim, 7. Dezember 2021

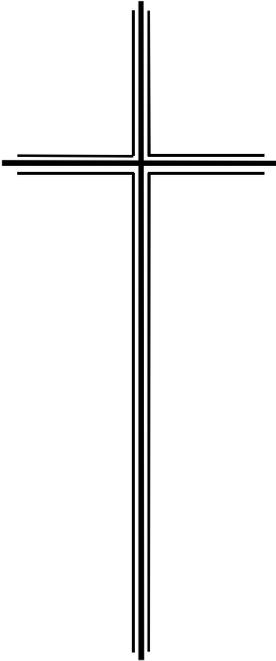
LANDKREIS UNTERALLGÄU

PERSONALRAT

Alex Eder
Landrat

Thomas Huber
Stellv. Vorsitzender

Nachruf



Wir sind tief betroffen über die Nachricht vom Tod unseres ehemaligen Mitarbeiters

Herrn Norbert Hötzel

Der Verstorbene war vom 01.04.1983 bis 31.08.2008 zuletzt in der Verwaltung der Kreiskliniken Unterallgäu beschäftigt.

Sein freundliches und verbindliches Wesen wurde von allen sehr geschätzt.

Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und seiner stets ehrend gedenken.

Unser besonderes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Mindelheim, 8. Dezember 2021

LANDKREIS UNTERALLGÄU

PERSONALRAT

Alex Eder
Landrat

Thomas Huber
Stellv. Vorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	370
Nachruf	371
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Unterallgäu zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungs-recht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Unterallgäu	372
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2020	375
Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günzthal	375
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftsried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2022	376

41- 5651.15

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Unterallgäu zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungs-recht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Unterallgäu

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Halter von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Landkreis Unterallgäu bis einschließlich 1.000 Tieren haben sicherzustellen, dass
 - a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Tiere unverzüglich ablegen

- b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - c. nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel eingesetzt und
 - aa) in mehreren Ställen oder
 - bb) von mehreren Betrieben gemeinsambenutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben b), im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - f. eine ordnungsgemäße Schädnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel i.S.d. Art. 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel i.S.d. Art. 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Unterallgäu verboten.
3. Für Wildvögel i.S.d. Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Unterallgäu.
4. Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel darf außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder von Personen, welche keine solche Niederlassung haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.

- a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch einen praktizierenden Tierarzt mittels eines Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.
 - b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch einen praktizierenden Tierarzt klinisch zu untersuchen.
5. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 bis 4 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
 6. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Hinweise:

1. Auf die Vorgaben gem. Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
3. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
4. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung i. S. d. Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
5. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, die Bescheinigung über das Ergebnis der Labor- bzw. klinischen Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 Geflügelpest-Verordnung).

Mindelheim, 9. Dezember 2021
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

Z 3.1 - 9111.0

Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung
des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2020

vom 9. Dezember 2021

Der Landkreis Unterallgäu gibt hiermit gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, dass der dem Kreistag in seiner Sitzung am 08.12.2021 aufgrund von Art. 82 Abs. 3 Satz 4 LKrO vorgelegte Beteiligungsbericht für das Jahr 2020 ab Montag, 17.01.2022 bis einschließlich Montag, 24.01.2022 beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, Zimmer 137, während der Dienststunden öffentlich ausliegt und jeder Einsicht nehmen kann.

Mindelheim, 9. Dezember 2021

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3 - 0144

Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal

Am Dienstag, 14.12.2021, um 14:30 Uhr findet im Haus des Gastes - Kursaal, Marktplatz 14, Ottobeuren eine Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 6 vom 28.09.2021
2. Haushaltsplanung 2022 mit Erlass der Haushaltssatzung
3. Hochwasserrückhaltebecken Engetried - Sachstandsbericht
4. Hochwasserrückhaltebecken Frechenrieden - Sachstandsbericht
5. Hochwasserrückhaltebecken Sontheim - Sachstandsbericht

6. Verschiedenes

Ottobeuren, 7. Dezember 2021
ZWECKVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ GÜNZTAL

German Fries
Zweckverbandsvorsitzender

Der Besuch von Sitzungen ist nur für geimpfte, genesene oder aktuell getestete Personen möglich. Ein entsprechender Nachweis ist vor Betreten des Sitzungssaales vorzuzeigen.

Z 3.1 - 9410

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried,
Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2022 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigegefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	1.176.100 €
	in den Aufwendungen mit	1.176.100 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	223.500 €
---------------	-----------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von 450.000 € erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Marktoberdorf, 22. November 2021
ZWECKVERBAND FÜR DIE TIERKÖRPERBESEITIGUNGSANSTALT KRAFTISRIED,
LANDKREIS OSTALLGÄU

Maria Rita Zinnecker
Landrätin und Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung 2022 samt ihren Anlagen kann während des ganzen Jahres zu den üblichen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf eingesehen werden.

Alex Eder
Landrat